



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Joachim Unterländer, Judith Gerlach, Florian Hölzl, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Hermann Imhof, Michaela Kaniber, Dr. Hans Reichhart, Kerstin Schreyer, Steffen Vogel CSU**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und des Aufnahmegesetzes (Drs. 17/15589)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 2
Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen“.
 - b) Der Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Asylverfahrensgesetzes“ durch die Wörter „des Asylgesetzes (AsylG)“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und die Wörter „des Asylverfahrensgesetzes“ werden durch die Angabe „AsylG“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Personen im Sinn des Art. 1 sind verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung, längstens jedoch für 24 Monate, zu wohnen. ²Die §§ 48 bis 50 AsylG bleiben unberührt.““

2. Nr. 3 Buchst. a wird wie folgt gefasst:

„a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „des Asylbewerberleistungsgesetzes“ durch die Angabe „AsylbLG“ und die Wörter „§ 47 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes“ durch die Angabe „§ 47 AsylG“ ersetzt.“

Begründung:

Allgemeines:

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (BT-Drs. 18/11546) sieht in Art. 2 Nr. 5 die Einführung einer Länderöffnungsklausel vor, die es den Ländern ermöglichen soll, bestimmte Asylsuchende zum längeren Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen zu verpflichten. Mit Ausnahme der Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsstaaten liegt die Höchstdauer für die Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen aktuell bei sechs Monaten.

Durch die Möglichkeit, auch für Asylsuchende ohne Bleibeperspektive aus anderen Herkunftsstaaten eine längere Wohnverpflichtung vorzusehen, soll insbesondere vermieden werden, dass eine anstehende Aufenthaltbeendigung durch einen nach dem Ende der Wohnverpflichtung erforderlichen Wohnortwechsel des Ausländers unnötig erschwert wird.

Auf Empfehlung des Innenausschusses (4. Ausschuss) des Bundestags (BT-Drs. 18/12415) wurde der Gesetzentwurf am 18.05.2017 mit der Ergänzung einer Höchstverweildauer von 24 Monaten für Asylsuchende ohne Bleibeperspektive vom Bundestag beschlossen. Der Bundesrat hat am 02.06.2017 beschlossen, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen. Das Gesetz ist damit formal zustande gekommen.

Durch die beabsichtigten Änderungen wird von der Öffnungsklausel im bayerischen Landesrecht Gebrauch gemacht.

Zu Nr. 1:

Es handelt sich zunächst um eine redaktionelle Änderung der Überschrift, die aufgrund der nachfolgend genannten Änderungen nötig wird.

Als neuer Abs. 2 wird der Wortlaut des § 47 Abs. 1b AsylG in neuer Fassung übernommen, wobei die Bezeichnung „Personen im Sinn des Art. 1“ eine Angleichung an die Begrifflichkeiten im übrigen Aufnahmegesetz (AufnG) darstellt.

Im Übrigen werden die Änderungsbefehle in § 3 Nr. 2 des Gesetzentwurfs der Staatsregierung inhaltlich unverändert fortgeführt.

Einer gesonderten Regelung zum Inkrafttreten bedarf es nicht.

Zu Nr. 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Mit dieser Änderung wird zum einen dem Umstand Rechnung getragen, dass die Bezeichnung „Asylverfahrensgesetz“ nicht mehr richtig ist und sich zum anderen die Reichweite des Verweises in Art. 4 Abs. 1 Satz 2 des AufnG nicht mehr auf § 47 Abs. 1 beschränkt, sondern auch neu hinzugefügte Absätze erfasst.